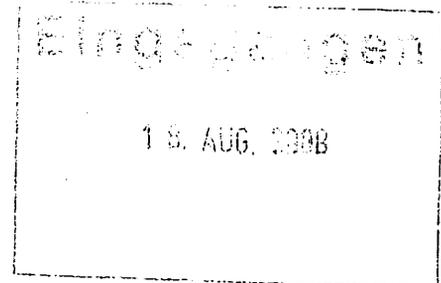


# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 B 73/08

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau ~~\_\_\_\_\_~~

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin und Partner,  
Cloppenburg Str. 391, 26133 Oldenburg, - 1151/2008 -

gegen

den Landkreis Emsland Rechtsamt, vertreten durch den Landrat,  
Ordeniederung 1, 49716 Meppen, - 3092-318/08 -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 13. August 2008 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18.04.2008 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

## Gründe

### 1.

Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Widerruf ihrer Niederlassungserlaubnis.

Sie ist türkische Staatsangehörige und reiste 1985 zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte ihren Asylantrag zunächst mit Bescheid vom 19.01.1987 ab. Auf Grund Verpflichtungsurteils des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 28.04.1993 (6 A 183/92.OS) anerkannte das Bundesamt die Antragstellerin und ihre Familie jedoch mit Bescheid vom 03.09.1993 als Asylberechtigte und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Die Familie der Antragstellerin erhielt daraufhin am 16.11.1993 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse. 1996 wurde der Ehemann der Antragstellerin getötet.

Der 1987 im Bundesgebiet geborene Sohn der Antragstellerin, I . . . , erlitt am 03.01.2006 einen Arbeitsunfall, der dessen Querschnittslähmung mit vollständig eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit der Beine sowie neurogener Blasenstörung zur Folge hatte. Das Niedersächsische Landesamt für Soziale, Jugend und Familie stellte ihm am 26.04.2007 einen Schwerbehindertenausweis mit einem eingetragenen Grad der Behinderung von 100 aus. Mit Bescheid vom 28.03.2008 anerkannte die Fleischerei Berufsgenossenschaft den Unfall als Arbeitsunfall an und gewährte ihm eine Rente nach Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % in Höhe von monatlich 1.064,77 €. Die Amtsärztin des Antragsgegners erklärte in einer Stellungnahme vom 10.04.2008, dass der Sohn der Antragstellerin unter rollstuhlgerechten Bedingungen reisefähig sei. Er sei zwar mit der Pflegestufe III schwerst pflegebedürftig. Die Pflege könne jedoch durch jeden professionellen Pflegedienst gewährleistet werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrief die Asylanererkennung der Antragstellerin und ihres Sohnes sowie die Feststellungen nach § 51 Abs. 1 AuslG durch bestandskräftige Bescheide vom 04.09.2007.

Mit Bescheid vom 18.04.2008 widerrief der Antragsgegner die als Niederlassungserlaubnis fortgeltende unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin, setzte ihr eine Ausreisefrist bis zum 25.05.2008 und drohte ihr die Abschiebung in die Türkei oder jeden anderen rücknahmebereiten oder -verpflichteten Staat an. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, dass die Niederlassungserlaubnis nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG widerrufen werden könne, da die Asylanererkennung der Antragstellerin und deren Rechtsstellung als Flüchtling erloschen sei. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sei auf Grund des Wegfalls der Asylanererkennung grundsätzlich von einem vorrangigen öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungserlaubnis auszugehen. Von diesem Grundsatz könne nur abgewichen werden, wenn eine rechtliche, wirtschaftliche und sozia-

le Integration in die hiesige Gesellschaftsordnung gegeben sei. Die Antragstellerin verfüge jedoch trotz ihres 22-jährigen Aufenthalts nicht über deutsche Sprachkenntnisse und habe ihren Lebensunterhalt während der gesamten Zeit durch öffentliche Mittel sichergestellt. Der Umstand, dass sie im Heimatland keinerlei Angehörige mehr habe, führe nicht zu einer anderen Gesamtbeurteilung, da sie dort den größten Teil ihres Lebens verbracht habe und die Sprache spreche. Dass ein volljähriger Sohn der Antragstellerin eingebürgert worden sei und sieben Enkelkinder die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen, ändere an dem Ergebnis ebenfalls nichts. Weiterhin habe die Antragstellerin keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ein solcher ergebe sich insbesondere nicht aus der Pflege ihres behinderten Sohnes. Denn es sei nicht nachvollziehbar, dass die Pflege exklusiv durch die Antragstellerin übernommen werden müsse. Diese könne auch – sofern sich nicht andere Angehörige dazu bereit erklärten – durch einen Pflegedienst oder in der Türkei erfolgen. Außerdem sei noch völlig unklar, ob ihrem Sohn das Aufenthaltsrecht nach dem Widerruf der Asylenerkennung belassen werde.

Die Antragstellerin stellte am 20.05.2008 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (5 B 46/08) und erhob zugleich Klage (5 A 132/08). Der Antragsgegner richtete am 26.06.2008 ein Abschiebungersuchen an das Landeskriminalamt Niedersachsen. Das Verwaltungsgericht Osnabrück stellte durch Beschluss vom 02.07.2008 (5 B 46/08) fest, dass die Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18.04.2008 aufschiebende Wirkung hat.

Der Antragsgegner ordnete durch Bescheid vom 11.07.2008 die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 18.04.2008 mit der Begründung an, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse daran bestehe, dass Ausländer ohne Aufenthaltswitz das Bundesgebiet verlassen und nicht unbegrenzt allen zuwanderungswilligen Ausländern ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht ermöglicht werde. Zudem liege es im öffentlichen Interesse, zu unterbinden, dass die Antragstellerin, die seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgängig öffentliche Mittel beziehe, diese bis zum Abschluss des Klageverfahrens weiterhin in Anspruch nehme.

Die Antragstellerin hat am 22.07.2008 einen weiteren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Sie trägt vor, dass sich die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit ihren besonderen Lebensumständen nicht auseinandersetze. Insbesondere mache der Sozialhilfebezug eine weitere Abwägung keinesfalls überflüssig. Zudem verstoße eine Abschiebung gegen das Recht auf Familienzusammenführung aus der Richtlinie 2003/86/EG.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18.04.2008 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Ausführungen in der Sofortvollzugsanordnung.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## II.

A. Der Antrag hat Erfolg. Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Verfügung vom 11.07.2008 ist der als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) statthafte vorläufige Rechtsschutzantrag zulässig und begründet.

1. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das öffentliche Vollziehungsinteresse. Der Bescheid des Antragsgegners vom 18.04.2008 ist nicht offensichtlich rechtmäßig; nach summarischer Prüfung bestehen vielmehr erhebliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit, da er an einem Ermessensfehler leiden dürfte. Der Antragsgegner hat den schutzwürdigen familiären Belangen der Antragstellerin und ihres behinderten Sohnes nicht ausreichend Rechnung getragen. Die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Wertentscheidung zum Schutz der Familie verpflichtet den Staat dazu, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den weiteren Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigter Weise im Bundesgebiet aufhalten, angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie umfasst auch die familiären Bindungen zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern. Zwar verlieren die wechselseitigen familiären Bindungen mit zunehmendem Alter der Kinder grundsätzlich an Gewicht, bis diese mit Eintritt der Volljährigkeit die vollständige rechtliche Selbständigkeit erhalten und ein eigenständige Leben führen können (Nds. OVG, Beschluss vom 10.01.2007, 10 ME 264/06, juris Rn. 9); daher stehen familiäre Bindungen zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern aufenthaltsbeendenden Maßnahmen regelmäßig nicht entgegen. Ausnahmsweise kann diesen jedoch dann überwiegende Bedeutung zukommen, wenn ein Familienangehöriger auf Grund einer schwerwiegenden Erkrankung oder Behinderung auf die persönliche Lebenshilfe eines anderen Familienangehörigen angewiesen ist. Dabei kommt es nur darauf an, ob die familiäre Lebenshilfe tatsächlich erbracht wird, jedoch nicht darauf, ob sie auch durch andere Personen erfolgen könnte (BVerfG, Beschluss vom 01.08.1996, 2 BvR 1119/96, juris Rn. 5; BVerfG, Beschluss vom 14.12.1989, 2 BvR 377/88, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 02.11.2006, 11 ME 197/06, juris Rn. 10). Denn das Wesen der Familie wird durch die persönliche und direkte Lebenshilfe der Angehörigen geprägt; im Falle des Verhältnisses zwischen Eltern und ihren Kindern ergibt sich die persönliche Beistandspflicht bereits aus dem Gesetz (§ 1618a BGB).

Die Erwägung des Antragsgegners im Bescheid vom 18.04.2008, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Pflege ihres behinderten Sohnes exklusiv durch die Antragstellerin übernommen werden müsse, wird diesen Grundsätzen des verfassungsrechtlichen

Schutzes der Familie nicht gerecht. Die Übernahme der Pflege durch andere Angehörige oder einen Pflegedienst kann die familiäre Lebenshilfe der Antragstellerin als Mutter nicht ersetzen. Solange über den Widerruf der Niederlassungserlaubnis ihres Sohnes nicht entschieden worden ist und dieser sich daher berechtigter Weise im Bundesgebiet aufhält, wird der Antragsgegner die Antragstellerin auch nicht ohne weiteres auf eine gemeinsame Ausreise in die Türkei verweisen können. Der Antragsgegner wird in diesem Falle vielmehr in seine Ermessensentscheidung einstellen müssen, dass der Antragstellerin ohnehin eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte zu erteilen wäre, ohne dass dem die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts entgegensteht (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 02.11.2006, 11 ME 197/06, juris Rn. 10-12, 21).

2. Abgesehen davon ist auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtswidrig. Es fehlt am besonderen öffentlichen Vollziehungsinteresse i.S.d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Grundsätzlich hat die Klage gegen den Widerruf einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung (VG Osnabrück, Beschluss vom 02.07.2008, 5 B 46/08). Daher bedarf die ausnahmsweise Anordnung der sofortigen Vollziehung – unabhängig von der im Rahmen der Interessenabwägung vorzunehmenden summarischen Prüfung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Niederlassungserlaubnis – eines besonderen öffentlichen Interesses, das über jenes Interesse hinausgehen muss, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.11.1998, 2 BvR 1838/98, juris Rn. 9), und einen unverzüglichen Handlungsbedarf begründen muss (VGH BW, Beschluss vom 11.02.2005, 11 S 1170/04, juris Rn. 3-4). Das in Bezug auf den Zeitraum des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens festzustellende besondere öffentliche Interesse muss von solchem Gewicht sein, dass es das schutzwürdige Interesse des Ausländers an der Erhaltung des Suspensiveffektes überwiegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.01.1996, 2 BvR 2718/95, juris Rn. 20).

Die einwanderungspolitischen Belange der Aufenthaltsbeendigung und Verhinderung einer weiteren Aufenthaltsverfestigung von sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländern vermögen die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung von vorne herein nicht zu rechtfertigen. Denn sie haben bereits in der gesetzgeberischen Entscheidung Berücksichtigung gefunden, keinen gesetzlichen Sofortvollzug, sondern stattdessen die Wirksamkeit eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsakts unabhängig von der aufschiebenden Wirkung der Klage (§ 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) anzuordnen (vgl. VGH BW, Beschluss vom 11.02.2005, 11 S 1170/04, juris Rn. 3).

Das fiskalische Interesse an der Unterbindung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel während des anhängigen Gerichtsverfahrens kann zwar grundsätzlich geeignet sein, die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu begründen (Nds. OVG, Beschluss vom 05.03.2007, 10 ME 64/07, juris Rn. 13). Jedoch sind dabei auch die besonderen persönlichen Lebensumstände des Ausländers zu berücksichtigen (OVG Schl.-Hol., Beschluss vom 18.12.2006, 4 B 45/06, juris Rn. 28). Hier überwiegen aus den zuvor genannten Gründen die schutzwürdigen Interessen der Antragstellerin an der Erhaltung des Suspensiveffektes die fiskalischen Interessen an der sofortigen Vollziehung erheblich. Darüber

hinaus hat der Antragsgegner die familiären Belange der Antragstellerin nicht in die Sofortvollzugsanordnung eingestellt.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

C. Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 Satz 1 Alt. 1, Nr. 8.1 Streitwertkatalog.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist zur Hauptsache die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40,  
21335 Lüneburg,

eingeht.

Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Diese Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Diese Beschwerde kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können die Beschwerde auch durch einen Beamten oder Angestellten mit der Befähigung zum Richteramt oder durch einen Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, einlegen und begründen lassen.